

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Czuppon (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### **Einkommensteuerrechtliche Behandlung der zusätzlichen Altersversorgung für ehrenamtliche Angehörige freiwilliger Feuerwehren in Thüringen nach § 14 a Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG)**

Aufgrund der schriftlichen Berichterstattung des Thüringer Bürgerbeauftragten an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags vom 6. Oktober 2023 wurde mir bekannt, dass die zusätzliche Altersversorgung für ehrenamtliche Angehörige freiwilliger Feuerwehren in Thüringen nach § 14 a ThürBKG einer Versteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterliegt. Darauf wird weder auf der betreffenden Internetseite des Ministeriums für Inneres und Kommunales noch auf der des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen hingewiesen. Während es für die steuerrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehren und des Katastrophenschutzes in Thüringen entsprechende Erlasse des Finanzministeriums gibt, fehlen solche für die zusätzliche Altersversorgung ehrenamtlicher Angehöriger freiwilliger Feuerwehren in Thüringen nach § 14 a ThürBKG. Das Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 53 Abs. 1 ThürBKG in Verbindung mit § 118 Abs. 3 und 5 Thüringer Kommunalordnung oberste Aufsichtsbehörde für den Brand- und Katastrophenschutz in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5346** vom 24. Oktober 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Dezember 2023 beantwortet:

1. Wie, in welcher Höhe und aufgrund welcher Rechtsgrundlagen wird die zusätzliche Altersversorgung ehrenamtlicher Angehöriger freiwilliger Feuerwehren in Thüringen nach § 14 a ThürBKG derzeit den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes unterworfen?

Antwort:

Der Besteuerung der Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung ehrenamtlicher Angehöriger freiwilliger Feuerwehren in Thüringen nach § 14a ThürBKG liegen die allgemeinen Besteuerungsgrundsätze zugrunde.

Bei einer Auszahlung als monatliche Rente handelt es sich daher um Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen. Diese Bezüge stellen sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) dar und unterliegen in voller Höhe der Besteuerung.

Erfolgt die Auszahlung als Abfindungsbetrag (derzeit Wahlrecht bei Beitragsdauer unter 15 Jahren), handelt es sich um sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, die unter Beachtung der Freigrenze von 256 Euro im Kalenderjahr der Auszahlung ebenfalls in voller Höhe der Besteuerung unterliegen.

2. Wie wirkt sich das auf die einkommensteuerrechtliche Behandlung der auf den Internetseiten des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Kommunalen Versorgungsverbands Thüringen angegebenen Auszahlungsbeträge aus?

Antwort:

Hierzu kann keine eindeutige Aussage getroffen werden. Die Besteuerung der Auszahlungsbeträge erfolgt auf Grundlage des persönlichen Steuersatzes. Der persönliche Steuersatz ist wiederum das Ergebnis individueller Parameter des Steuerbürgers.

3. Plant die Landesregierung, ihre Internetseiten an die einkommensteuerrechtlich tatsächlich insgesamt zur Auszahlung gelangenden Rentenansprüche anzupassen, und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, warum nicht?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen. Eine allgemeingültige Darstellung der zur Auszahlung gelangenden Rentenansprüche ist nicht möglich.

4. Welche rechtlichen Regelungen hindern die Landesregierung derzeit daran, die zusätzliche Altersversorgung für ehrenamtliche Angehörige freiwilliger Feuerwehren in Thüringen aufgrund § 14 a ThürBKG mittels Erlass einkommensteuerrechtlich freizustellen?

Antwort:

Die Besteuerung der zusätzlichen Altersversorgung für ehrenamtliche Angehörige freiwilliger Feuerwehren unterliegt dem Einkommensteuergesetz und damit einer bundesrechtlichen Regelung. Auf die Besteuerung kann somit nicht im Erlasswege verzichtet werden.

5. Sofern bei Beantwortung der Frage 4 auf bundesrechtliche Regelungen Bezug genommen wird, sieht sich die Landesregierung in der Lage, durch eine Bundesratsinitiative eine einkommensteuerrechtliche Vergünstigung des so wichtigen Ehrenamts der Angehörigen freiwilliger Feuerwehren in Thüringen zu erreichen, und falls die Frage mit Nein beantwortet wird, aus welchen Gründen nicht?

Antwort:

Aus steuersystematischer Sicht besteht kein Anlass für eine derartige steuerliche Vergünstigung.

Maier  
Minister